

Vizedominus oder sein Vertreter den Zins ein; dabei benutzte er vermutlich Wachstafeln, um die tatsächlich eingehenden Geldbeträge und Getreidemengen erst einmal flüchtig zu notieren – jedenfalls sind unter den Ausgaben des Rechnungsjahrs 1321/22 auch 3 s *pro tabulis census annone* ausgewiesen¹³. Und gestützt auf diese provisorischen Aufzeichnungen wird er am Mittwoch nach Pfingsten dem Kapitel des Blasiusstifts die *rekenshop* erstattet haben. Die erhaltenen Vizedominatsrechnungen sind offenbar die gebilligten Reinschriften, in denen außerdem die Ausgaben gebucht worden sind. Ausgefertigt wurden sie von einem Schreiber, der dem Vizedominus anscheinend zugeordnet war. Ausgaben für ihn werden wiederholt erwähnt; einmal heißt es mit aller wünschenswerten Deutlichkeit: *Tyderico Wedehoppe 2 s, qui scripsit mihi computacionem et multas copias per totum annum* (1380/81)¹⁴. Ebenso werden die Kosten von Pergament und Papier notiert, z. B. 1398/99: 3 s *pro pergamenio et pappiro ad scribendum computacionem*¹⁵. Papier taucht dabei relativ spät auf, nämlich zum ersten Mal 1380/81. Im übrigen steigen die Beträge, die man für das Schreibmaterial ausgibt, enorm an. Waren es früher pro Jahr wenige Pfennige gewesen, so sind es im letzten Drittel des Jahrhunderts mehrere Schillinge. Das wird weniger auf Preiserhöhungen als auf stärkerem Verbrauch beruhen. Die Rechnungen wurden ausführlicher und die Registerführung vermutlich umständlicher. 1330/31 kostete eine *cutis pergameni* 5 d, 1401 zahlte man 19 den. *olt vor II hude permetes*, also etwa 7–7½ d (neuer Währung) für eine Haut, 1444 betrug der Preis für eine *hut pargamenum* 7½ d, und für eine immerhin längere Schrift wie die Statuten von 1442 benötigte man Pergament im Wert von 2 s 4 d¹⁶. Und zum Vergleich Papier: 80 Blätter im Format 30×22 cm kosteten 1418 in Braunschweig fünf Schillinge¹⁷. Wenn also seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts für den Beschreibstoff um die drei Schillinge ausgegeben wurden, dann reichte er für wesentlich mehr als die jeweils erhaltene Rechnung aus. Das ist nicht weiter verwunderlich; denn der Vizedominus ließ vermutlich auch die Kornrechnung,

einen neuen Satz anfangen, aber es ist zu fragen, ob der *si*-Satz noch zum Vorausgehenden gehört (bis *mutati in eodem registro*); unter diesen Umständen wäre bei der Variante nn *sint* statt *sunt* zu lesen.

¹³) Goetting – Kleinau S. 38 Z. 14.

¹⁴) Ebd. S. 98 Z. 29; S. 439 s. v. *Scriptores*.

¹⁵) Ebd. S. 51 Z. 12, S. 56 Z. 26, S. 66 Z. 14, S. 78 Z. 33, S. 83 Z. 30, S. 87 Z. 17, S. 98 Z. 28, S. 105 Z. 26, S. 112 Z. 7f., S. 118 Z. 20f.

¹⁶) Ebd. S. 41 Z. 32, S. 381 Z. 7, S. 370; Chroniken der deutschen Städte 6 (1868) S. 206 Anm. 1. Zur Umrechnung von alten Pfennigen in neue (Minderung des Werts um ein Viertel) siehe Heimliche Rechenschaft IV c. 8, ebd. S. 196.

¹⁷) Chroniken der deutschen Städte 16 (1880) S. 18 Anm. 27, dazu S. 13.